

### Ergänzende Richtlinien zum ordnungsgemäßen Studium nach dem Studien- und Prüfungsplan

Die Leistungsnachweise in den einzelnen Modulen sind grundsätzlich der aktuell gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs zu entnehmen.

Weitere Details zur Gestaltung von Leistungsnachweisen müssen spätestens jeweils zu Beginn einer Veranstaltung durch die Dozentinnen und Dozenten spezifiziert werden. Neben der inhaltlichen und formalen Ausgestaltung sind die jeweiligen Abgabefristen konkret zu benennen. Wenn ein Modul in zwei oder mehr Veranstaltungen untergliedert wird, ist ebenfalls zu Beginn des Semesters zu definieren, in welcher Veranstaltung der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die Ausgestaltung der Prüfungen orientiert sich an didaktischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung.

Grundsätzlich gilt: Bei schriftlichen Ausarbeitungen von Leistungsnachweisen legen die Studierenden eine eidesstattliche Erklärung vor, aus der hervorgeht, dass diese Leistung in keine weitere Modulprüfung eingeht und die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. Sämtliche Quellen sind nach wissenschaftlichen Standards anzugeben. Bei nachweisbaren Plagiaten oder widerrechtlicher Nutzung von bereits erbrachten Prüfungsarbeiten behält sich die Fakultät neben prüfungsrechtlichen auch strafrechtliche Schritte vor.

Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie ein Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges in den Wahlpflichtmodulen wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie Form und Verfahren der jeweils geforderten Prüfungen sind der jeweils gültigen Anlage der Studien und Prüfungsordnung (SPO) zu entnehmen. Wenn die Wahl bei einer Gruppenaufteilung in einer Lehrveranstaltung oder die Wahl von Wahlpflichtangeboten sehr ungleichgewichtig von Studierendenseite erfolgt, kann die Studiengangleitung eine ausgewogene Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen (per Losverfahren) vornehmen. Ein Recht auf eine bestimmte Lehrveranstaltung besteht nicht. Die Studienziele, Studieninhalte und Abschlussbedingungen der einzelnen Module sind in der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs festgeschrieben.



Es gelten folgende Modulprüfungen (für das WiSe siehe ungerade und das SoSe gerade Ziffern):

MODUL	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform laut SPO
G1. Biopsychosoziale	SU	schP
Mehrfachbelastung als Gegenstand		
der Wissenschaften		
G1. Transdisziplinäre Zugänge zur	Pra	ModA (schriftliche Fallanalyse)
Fallarbeit		
N.1.1 Beratungsstandards und	Pra	schP
Grundzüge der Beziehungsgestaltung		
N.1.2 Rechtlicher Rahmen für	SU	
Beratung		
G.2.1 Grundlagen der Diagnostik		ModA (schriftliche Ausarbeitung/Studienarbeit)
G.2.2 Entwicklung in Familie und	SU	
Gemeinwesen	_	
F.2 Diagnose und Fallverstehen:	Pra	ModA (schriftliche Ausarbeitung/Fallanalyse)
Psychosoziale Ansätze		
N.2 Ethik und Beziehungsgestaltung	SU	mdlP
in der Beratung		
G.3 Klinische Psychologie:	SU	schP
Störungsbilder und ihre Diagnose		
Wahlpflichtmodul		
F.3 Wahlpflichtmodul: Praxis der	Pra	ModA (schriftliche Ausarbeitung, ohne Note)
psychosozialen Arbeit	_	
N.3 Beratung in schwierigen	Pra	ModA (Referat)
Beratungskonstellationen	011	14 14 (2)
G.4 Interventionsforschung	SU	ModA (Studienarbeit)
F.4 Interventionen	Pra	ModA (schriftliche Ausarbeitung/Fallanalyse)
N.4 Normative Implikationen von	SU	schrP



Interventionen		
G.5 Forschungswerkstatt	Proj	PA
F.5/N.5 5 Forschungsstrategien zur	SU	Präs (ohne Note)
Masterarbeit		
G/F/N.6 Masterarbeit	individuelle Erarbeitung/Schreiben der empirischen Masterarbeit	

Ohne eine vorherige Prüfungsanmeldung kann auch eine erbrachte Prüfungsleistung nicht gewertet werden. Den Studierenden wird daher empfohlen sich für alle relevanten Fächer anzumelden. Bei Nichtantritt der Prüfungen entsteht für die Studierenden kein Nachteil. Wiederholungsprüfungen müssen hingegen im jeweiligen Folgesemester absolviert werden. Studierende, die als Nachholer:innen oder Wiederholer:innen Module aus früheren Semestern eine Prüfung absolvieren müssen, sind verpflichtet, mit den jeweiligen Dozent:innen unmittelbar nach der Prüfungsanmeldung Kontakt aufzunehmen.

Eine Verlängerung der Anfertigungszeit der empirischen Masterarbeit (z.B. Dokumentenanalyse, qualitative oder quantitative Studien) sollte mindestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin bei der Prüfungskommission beantragt werden. Neben der schriftlichen Fassung in doppelter Ausführung ist grundsätzlich eine digitale Version der abgeschlossenen Arbeit abzugeben.

Bei der Anrechnung von Studienleistungen, die außerhalb des zugrundliegenden Studiengangs erbracht worden sind, entscheidet nach einem formlosen, schriftlichen Antrag die Prüfungskommission im Hinblick auf die Gleichwertig- und Gleichartigkeit dieser Vorleistungen. Für Studierende mit einem BA-Abschluss mit nur 180 ECTS, bei denen noch kein Praxissemester zur Anrechnung gekommen ist, wird die Möglichkeit zur Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeiten auf das praktische Studiensemester nach Antrag geprüft. Hierzu gelten folgende Anrechnungsoptionen:

### I. Bei vorliegender Berufserfahrung von mehr als 1 Jahr in Vollzeit in einem komplexen einschlägigen Arbeitsfeld der Profession mit supervisorischer Begleitung:

- Bericht berufliche Reflexion des Handlungsfeldes (15 Seiten)
- Kolloquium (20 Min.)
- Zeitrahmen: WiSe, SoSe (Ausnahme)
- Ggfs. können noch andere Module angerechnet werden (Bsp: Jemand hat 10 Monate Berufserfahrung und kann zusätzliche einschlägige Fortbildungen nachweisen)



• Die Lehrende/ der Lehrende schreibt Bestätigung nach bestandenem Kolloquium und schickt diese an das Prüfungsamt ABER: Manche Bundesländer haben nach dem Studium ein Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung, welches nicht in ECTS angerechnet wird. (Hessen) Für diese Studierenden werden die 30 ECTS vollumfänglich ohne weitere Prüfung angerechnet.

### II. Bei 180 ECTS bei fehlendem Praxissemester: (z.B. beim BA Pädagogik)

Nachholen der fehlenden Praxis (22 Wochen) (ggfs. zu Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PBL) im BA Soz. Arbeit dazu gehen)

- Praktikumsbericht: (s. Vorgaben)
- Kolloquium (20 Min.)
- Zeitrahmen: WiSe, SoSe (Ausnahme)

#### III. 180 ECTS bei vorhandenem Praxissemester:

(Wenn im BA-Studium bereits eine Praktikumszeit im Regelstudium enthalten; kann diese nicht mehr angerechnet werden)

- Gespräch mit Studierenden über Module mit konkreten Hinweisen auf Angebot der FK 11 bzw. VHB.
- Dringende Empfehlung zum Nachholen von zieldienlichen Modulen (z.B. Recht)
- Berufserfahrung kann hier zusätzlich max. im Rahmen von 2 Theorie-Praxismodulen in Höhe von 10 ECTS angerechnet werden.
- Liegt keine Berufserfahrung vor und auch keine anderen anrechenbaren Leistungen (z.B. einschlägige Fortbildungen) vor, sind 30 ECTS im vollen Umfang nachzuholen.
- Die erbrachten Nachweise gehen an die Studiengangassistenz und diese gibt sie nach Prüfung und Erlangung der 30 ECTS an das Prüfungsamt weiter.

In den Modulen zur Fallarbeit (Pra) und in den Modulen zur Beratung (Pra) besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 70 Prozent der Präsenzphasen. In allen anderen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme erwünscht.

Die Regelungen gelten bis auf Widerruf durch den Fakultätsrat mit Wirkung vom 25.10.2023

München, den 17.10.2023